Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1850

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5685/67

Bonn, den 12. Juni 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage die Vorschläge der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats über die allgemeinen Regeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Zucker nach dritten Ländern,

eine Verordnung des Rats über die Regeln für die vorherige Festsetzung von Abschöpfungsbeträgen für Getreide.

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 2. Juni 1967 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist nicht vorgesehen.

Mit einer alsbaldigen Verabschiedung der Kommissionsvorschläge durch den Rat ist zu rechnen.

Eine Begründung war den Kommissionsvorschlägen nicht beigefügt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung

Schröder

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats über die allgemeinen Regeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Zucker nach dritten Ländern

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 44/67/EWG des Rats vom 21. Februar 1967 über einzelne Maßnahmen zur gemeinsamen Marktorganisation für Zucker für das Wirtschaftsjahr 1967/1968[1]), insbesondere auf Artikel 5 Absatz (2),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 5 Absatz (2) der Verordnung Nr. 44/67/EWG muß der Rat für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern der in Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben a) und c) der Verordnung Nr. 44/67/EWG genannten unveränderten Erzeugnisse die allgemeinen Regeln festlegen und die Kriterien für die Festsetzung ihres Höchstbetrags bestimmen.

Es empfiehlt sich, für die Festsetzung des Erstattungsbetrags durch die Mitgliedstaaten für eine bestimmte Ausfuhr verschiedene Verfahrensarten vorzusehen, die den Bedürfnissen des Handels gerecht werden. Hierzu geeignet sind ein Verfahren, nach dem die Erstattung für den Tag der Ausfuhr ermittelt wird, das Verfahren der Vorausfestsetzung, das die Erstattung während eines bestimmten Zeitraums gültig sein läßt, und das Verfahren der Ausfuhrausschreibung.

Um bei diesem letztgenannten Verfahren, das dem der Vorausfestsetzung verwandt ist, da der Ausfuhrtag nicht feststeht, den niedrigsten erforderlichen Erstattungsbetrag zu erreichen, erscheint es geboten, nur diejenigen Angebote zum Zuge kommen zu lassen, die den günstigsten Verkaufsmöglichkeiten für Rüben- und Rohrzucker auf dem Weltmarkt entsprechen.

Für die anderen beiden Verfahrensarten, die für alle von Artikel 5 der Verordnung Nr. 44/67/EWG erfaßten Erzeugnisse angewandt werden können, ist es erforderlich, die Höchstbeträge der Erstattung auf der Grundlage des Unterschieds zwischen den Inlands- und den Weltmarktpreisen für Weiß- bzw. Rohzucker zu ermitteln; soweit es sich um die in Artikel 1 Absatz (2) Buchstabe c) der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse handelt, für die entsprechende Preise nicht verfügbar sind, empfiehlt es sich, die Höchstbeträge der Erstattung von dem für Weißzucker errechneten Höchstbetrag abzuleiten.

Die Preisschwankungen auf dem Zuckermarkt erfordern eine beschränkte Gültigkeitsdauer des Höchstbetrags der Erstattung. Daher ist es angebracht, eine periodische Neufestsetzung des Höchstbetrags mit der Möglichkeit zwischenzeitlicher Änderungen vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bei der Ausfuhr der unveränderten in Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben a) und c) der Verordnung Nr. 44/67/EWG genannten Erzeugnisse nach dritten Ländern können die Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Durchführungsbestimmungen nach Artikel 5 Absatz (3) der genannten Verordnung eine Erstattung nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewähren.

Artikel 2

Wenn ein Mitgliedstaat eine Erstattung für eine bestimmte Ausfuhr gewährt, so setzt er sie fest:

a) nach Durchführung der Ausfuhr im vereinfachten Verfahren,

b) vor Durchführung der Ausfuhr
   - im Verfahren der Vorausfestsetzung, oder
   - für die in Artikel 1 Absatz (2) Buchstabe a) der Verordnung Nr. 44/67/EWG genannten Erzeugnisse im Verfahren der Ausfuhrausschreibung.

Artikel 3

Setzt ein Mitgliedstaat die Erstattung nach Durchführung der Ausfuhr fest, so darf der Betrag der Erstattung den am Tag der Ausfuhr für das betreffende Erzeugnis geltenden Höchstbetrag nicht überschreiten.

Artikel 4

(1) Setzt ein Mitgliedstaat die Erstattung im Verfahren der Vorausfestsetzung fest, so darf die Erstattung den am Tag der Vorlage des Antrags geltenden Höchstbetrag nicht überschreiten.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 40 vom 3. März 1967, S. 597/67

(2) Der Mitgliedstaat erteilt auf Antrag und nach Stellung der Kaution einen Erstattungsbescheid, der die im voraus festgesetzte Erstattung angibt. Der Bescheid ist vom Tage seiner Erteilung an bis zum Ablauf des dritten Monats gültig, der auf den Monat folgt, in dem der Bescheid erteilt worden ist, jedoch nicht über den 30. Juni 1968 hinaus.

(3) Die Kaution verfällt ganz oder teilweise, wenn die Ausfuhr nicht während der Gültigkeitsdauer des Erstattungsbescheids erfolgt.

Artikel 5

(1) Setzt ein Mitgliedstaat die Erstattung im Verfahren der Ausfuhrausschreibung fest, so erteilt er den Zuschlag nur für das oder die Angebote, die zur Ausfuhr der Ausschreibungsmengen den niedrigsten Erstattungsaufwand erfordern. Er lehnt jedoch jedes Angebot ab, das nicht den günstigsten Absatzmöglichkeiten auf dem Weltmarkt entspricht.

(2) Für jedes Angebot, das den Zuschlag erhält, erteilt der Mitgliedstaat nach Stellung einer Kaution einen Erstattungsbescheid, der die Erstattung angibt.

(3) Die Vorschriften des Artikels 4 über die Gültigkeitsdauer des Erstattungsbescheids und den Verfall der Kaution sind anwendbar.

Artikel 6

(1) Der Höchstbetrag der Erstattung für die in Artikel 1 Absatz (2) Buchstabe a) der Verordnung Nr. 44/67/EWG genannten Erzeugnisse wird ermittelt auf der Grundlage des Unterschieds zwischen dem im betreffenden Mitgliedstaat im Zuckerwirtschaftsjahr 1967/1968 geltenden jeweiligen Schwellenpreis und

— für Weißzucker: dem an der Pariser Börse notierten Spot-Preis für Weißzucker,

— für Rohzucker: dem an der Londoner Börse notierten Spot-Preis für Rohzucker.

Bei der Ermittlung des Höchstbetrags der Erstattung können auch andere Informationen über die Lage auf dem Weltmarkt berücksichtigt werden.

(2) Der Höchstbetrag der Erstattung kann nach Bestimmungsgebieten unterschiedlich festgesetzt werden, wenn dies durch die Lage auf den Märkten der dritten Länder gerechtfertigt ist.

(3) Der Höchstbetrag der Erstattung für Rohzucker darf den mit dem Koeffizienten 0,92 multiplizierten Höchstbetrag der Erstattung für Weißzucker nicht überschreiten.

Artikel 7

Der Höchstbetrag der Erstattung für die in Artikel 1 Absatz (2) Buchstabe c) der Verordnung Nr. 44/67/EWG genannten Erzeugnisse wird vom Höchstbetrag der Erstattung für Weißzucker entsprechend ihrem Saccharosewert abgeleitet.

Artikel 8

Der Höchstbetrag gilt während lückenlos aufeinanderfolgender Zeiträume von zwei Wochen. Wenn die Marktentwicklung es erfordert, kann er zwischenzeitlich geändert werden.

Artikel 9

Diese Verordnung wird ab 1. Juli 1967 angewandt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rats
Der Präsident

Vorschlag einer Verordnung des Rats über die Regeln für die vorherige Festsetzung von Abschöpfungsbeträgen für Getreide

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. . . ./67/EWG des Rats über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1]) insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der gemeinsame Schwellenpreis ist der einzige Schutzfaktor des Marktes der Gemeinschaft, so daß der normale Absatz des einheimischen Getreides nach den Regeln der Regionalisierung ernstlich bedroht wäre, wenn eingeführte Ware den Markt zu niedrigeren Preisen als den Schwellenpreisen erreichen würde. Deshalb muß der in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung Nr. . . ./67/EWG [2]) vorgesehene Prämiensatz, falls die Abschöpfung im voraus festgesetzt wird, so festgelegt werden, daß das auf diese Weise eingeführte Erzeugnis den Markt der Gemeinschaft unter Voraussetzungen erreicht, die sein Gleichgewicht nicht gefährden können.

Deshalb muß der sich aus dem Unterschied zwischen dem cif-Preis und einem für Terminkäufe bestimmten cif-Preis ergebende Betrag, falls letzterer niedriger als ersterer ist, durch diesen Prämiensatz gedeckt werden, wobei die für die wirkliche Tendenz des Terminmarktes repräsentativen Angebote berücksichtigt werden müssen.

Es gibt Ausnahmefälle, in denen marktfremde Faktoren starke Preisschwankungen auf dem Getreidemarkt hervorrufen. Um nachteilige Auswirkungen dieser Preisschwankungen auf den Getreidemarkt der Gemeinschaft zu vermeiden, soll in derartigen Fällen die Möglichkeit vorgesehen werden, einen höheren als den sich aus den allgemeinen Bestimmungen ergebenden Prämiensatz festzulegen, der dazu bestimmt ist, den Unterschied zwischen dem cif-Preis und dem cif-Preis für Terminkäufe zu decken oder die vorherige Festsetzung des Abschöpfungsbetrags vorübergehend auszusetzen oder den Zeitraum, für den der Abschöpfungsbetrag im voraus festgesetzt werden kann, zu verkürzen.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . . vom . . . Seite . . ./67

[2]) Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide

Durch das System der Prämien soll der Einführer veranlaßt werden, die von ihm anläßlich des Antrags auf Festsetzung des Abschöpfungsbetrags im voraus gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung Nr. . . ./67/EWG angegebene Frist einzuhalten, trotz der Tatsache, daß die im internationalen Handel mit Getreide üblichen Einkaufsbedingungen und die ungewisse Transportdauer es in zahlreichen Fällen nicht gestattet, die Einfuhr in dem in der Lizenz angebenen Monat durchzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung Nr. . . ./67/EWG [3]) vorgesehenen Prämiensätze, ausgedrückt in Rechnungseinheiten je Tonne, sind für die ganze Gemeinschaft gleich.

Die Prämientabelle enthält einen Prämiensatz für den laufenden Monat sowie für jeden der folgenden Monate bis Ablauf der Gültigkeitsdauer der Lizenz.

Artikel 2

Ist für eines der in Artikel 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. . . ./67/EWG genannten Erzeugnisse der cif-Preis höher als der cif-Preis für Terminkäufe für das betreffende Erzeugnis, so ist der Prämiensatz vorbehaltlich der nachstehenden Vorschriften gleich dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen.

Artikel 3

1. Der cif-Preis ist der nach Artikel 12 der Verordnung Nr. . . ./67/EWG am Tage der Festlegung der Prämientabelle ermittelte cif-Preis.

2. Der cif-Preis für Terminkäufe ist der nach Artikel 12 der Verordnung Nr. . . ./67/EWG ermittelte cif-Preis, der jedoch aufgrund der in den Nordseehäfen getätigten Angebote berechnet und in folgenden Fällen anzuwenden ist:

a) Bei Einfuhrgeschäften, die während des Monats der Lizenzerteilung durchgeführt werden sollen, für Abladung in dem betreffenden Monat;

[3]) Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide

b) bei Einfuhrgeschäften, die während des auf den Monat der Lizenzerteilung folgenden Monats durchgeführt werden sollen für Abladung in dem auf den Monat der Lizenzerteilung folgenden Monat;

c) bei Einfuhrgeschäften, die während der letzten Monate der Gültigkeitsdauer der Lizenz durchgeführt werden sollen, für Abladung in dem dem vorgesehenen Einfuhrmonat vorausgehenden Monat.

Artikel 4

Entspricht der cif-Preis dem cif-Preis für Terminkäufe oder übersteigt er diesen um nicht mehr als 0,125 Rechnungseinheiten je Tonne, so beträgt der Prämiensatz 0 Rechnungseinheiten.

Artikel 5

1. Der in der geltenden Tabelle angegebene Prämiensatz für ein bestimmtes Erzeugnis und einen bestimmten Termin muß berichtigt werden, wenn sich bei der Anwendung der in den vorstehenden Artikeln festgesetzten Regeln für diesen Prämiensatz eine Veränderung um mehr als 0,125 Rechnungseinheiten ergibt.

2. Eine Prämientabelle bleibt in Geltung bis die Kommission eine neue Prämientabelle in Kraft setzt.

Artikel 6

1. Drohen aufgrund der in Aussicht stehenden Einfuhren auf dem Gemeinsamen Markt ernstliche Marktschwierigkeiten, so kann vorübergehend ein höherer als der in den vorstehenden Artikeln vorgesehene Prämiensatz festgelegt werden.

2. In dem Monat der Lizenzerteilung darf jedoch der Prämiensatz den in den vorstehenden Artikeln festgelegten Betrag nicht übersteigen.

3. Der Prämiensatz darf den in den vorstehenden Artikeln festgelegten Betrag um nicht mehr als nachstehende Sätze überschreiten:

a) 0,50 Rechnungseinheiten in dem Monat, der auf den Monat der Lizenzverteilung folgt,

b) 0,75 Rechnungseinheiten in den anderen Monaten der Gültigkeitsdauer der Lizenz, mit Ausnahme des letzten Monats in dem die Erhöhung des Prämiensatzes 1,25 Rechnungseinheiten erreichen kann.

Artikel 7

1. In Ausnahmefällen, in denen marktfremde Faktoren starke Preisschwankungen auf dem Getreidemarkt hervorrufen, die unter Berücksichtigung der Weltmarktlage in bezug auf Angebot und Nachfrage nicht vorzusehen waren, kann ein höherer als der sich aus den vorstehenden Artikeln ergebende Prämiensatz festgelegt werden.

2. Der Betrag, um den die Prämie erhöht werden kann, darf nicht größer sein als die Differenz zwischen dem für jedes Erzeugnis festgesetzten cif-Preis und dem letzten cif-Preis, der für jedes Erzeugnis vor der Beeinflussung der Preise durch die in Absatz 1 genannten Faktoren festgesetzt worden ist.

Artikel 8

In den in Artikel 7 genannten Fällen ist es nach dem Verfahren des Artikels 24 der Verordnung Nr. . . ./67/EWG möglich, die vorherige Festsetzung des Abschöpfungsbetrags gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung Nr. . . ./67/EWG auszusetzen oder den Zeitraum, für den der Abschöpfungsbetrag im voraus festgesetzt werden kann, zu verkürzen.

Artikel 9

Wird die Einfuhr nicht in dem bei der Antragstellung angegebenen Monat durchgeführt, so gilt, abgesehen von Ausnahmen, die nach Artikel 24 der Verordnung Nr. . . ./67/EWG [4]), der entsprechend gilt, zu bestimmen und in ihren Einzelheiten zu regeln sind, folgendes:

a) der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Einfuhrlizenz geltende Abschöpfungsbetrag wird nach Maßgabe des am Tage der Einfuhr gültigen Schwellenpreises berichtigt und

b) es gelangt der für das betreffende Erzeugnis am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Einfuhrlizenz für den angegebenen Einfuhrmonat gültige Prämiensatz zur Anwendung. Ist jedoch der für den angegebenen Einfuhrmonat geltende Prämiensatz niedriger als der bei Antragstellung für den tatsächlichen Einfuhrmonat geltende Prämiensatz, so wird letzterer angewandt.

Artikel 10

Die Verordnung Nr. 54 des Rats über die Kriterien zur Festlegung der Prämiensätze bei Getreideeinfuhren aus dritten Ländern [5]) tritt außer Kraft.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[4]) Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 54 vom 2. Juli 1962, Seite 1581/62

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rats
Der Präsident